

RS Vwgh 1998/4/29 98/16/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1998

Index

E1E

E1N

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

59/04 EU - EWR

Norm

11992E009 EGV Art9;

11994N/TTE/02 EU-Beitrittsvertrag Vertrag Art2;

FinStrG §35 Abs1;

FinStrG §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/03/19 96/16/0125 2

Stammrechtssatz

Eine Änderung außerstrafrechtlicher Normen bringt den einmal entstandenen Strafanspruch nicht zum Erlöschen (Hinweis OGH 19.3.1991, 11 Os 130/90, EvBl Nr 150/1991). Die Ausführungen des Beschuldigten über den seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bestehenden freien Warenverkehr zwischen Österreich und Deutschland gehen somit im Hinblick auf den mit 18.3.1989 festgestellten Tatzeitpunkt ins Leere (Hier: Schmuggel).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160106.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at